

Bekanntmachung

**Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
hier: 1. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Ingenried  
für das Gebiet "Ingenried Ost I"**

Der Gemeinderat Ingenried hat die 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ingenried Ost I" einschl. Begründung vom 01.02.2001 i.d.F.v. 02.05.2001, gefertigt vom Architekturbüro Kern, Babenhausen, in seiner Sitzung am 02.05.2001 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Diese Bebauungsplan-Änderung kann während der allgemeinen Amts- bzw. Dienststunden bei der Gemeinde Ingenried, Kirchenstraße 3, und bei der Verwaltungsgemeinschaft Altenstadt, Zimmer-Nr. 7, Altenstadt, eingesehen werden. Auf die Bestimmungen bezüglich Entschädigungsansprüchen bei Vermögensnachteilen wird hingewiesen (§ 44 BauGB). Ferner wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB auf die Bestimmungen des § 215 Abs. 1 BauGB hingewiesen. Demnach ist eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Satz 1 Nr. 1 u. 2 BauGB nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingenried geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Ingenried geltend gemacht worden sind.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die o.g. 1. Änderung des Bebauungsplanes "Ingenried Ost I" in Kraft (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Ingenried, den 08.05.2001

Aushang vom 08.05.-25.05.2001

  
Fichtl  
Bürgermeister